

Gemeinde Journal



Nördliches
Weimarer Land

Amtsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar

Redaktionsschluss: **10.05.2016**
Die nächste Ausgabe erscheint am: **01.06.2016**

Mitgliedskommunen: Gemeinden Ballstedt, Berlstedt (mit Ortsteilen Hottelstedt, Ottmannshausen und Stedten a. E.), Ettersburg, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim (mit Ortsteil Haindorf), Leutenthal, Ramsla, Rohrbach, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen (mit Ortsteil Thalborn), Wohlsborn, Stadt Buttelstedt (mit Stadtteilen Daasdorf, Nernsdorf und Weiden), Stadt Neumark

Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar ■ Hauptstraße 23 ■ 99439 Berlstedt

Homepage: www.vgnordkreis-weimar.de ■ E-Mail: **siehe unter Ansprechpartner**

Alle Ämter der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar sind wie folgt geöffnet:

dienstags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	7.30 Uhr bis 10.30 Uhr

sowie an **jedem ersten Samstag im Monat** zusätzlich das Einwohnermeldeamt 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

IHRE ANSPRECHPARTNER:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ EINWOHNERMELDEAMT - Tel. 036452 - 785 - 26 - Fax: 78535
(An-/Abmeldungen, Passwesen, pol. Führungszeugnis)
E-mail: a.schwenkenbecher@vgnordkreis-weimar.de ■ STANDESAMT - Tel. 036452 - 785-17 oder 785-27
(Eheschließungen, Geburtsurkunden, Sterbefälle)
E-mail: d.toerner@vgnordkreis-weimar.de ■ ORDNUNGSAMT - Tel. 036452 - 785-13 oder 785-23
(An-/Abmeldungen Hund, Ordnungswidrigkeiten)
E-mail: r.teschke@vgnordkreis-weimar.de ■ VORSITZ/HAUPTAMT - Tel. 036452 - 785-12
Gemeinschaftsvorsitzender – Axel Schneider
E-mail: a.schneider@vgnordkreis-weimar.de | <ul style="list-style-type: none"> ■ ERZIEHUNGSGELD/KITA'S - Tel. 036452 - 785-25
(An-/Abmeldung Kita, Antrag Landeserziehungsgeld)
E-mail: p.stockmann@vgnordkreis-weimar.de ■ BAUAMT - Tel. 036452 - 785-14 oder 785-28
(Bauanträge, Straßenausbaubeiträge, Liegenschaften)
E-mail: i.biniossek@vgnordkreis-weimar.de ■ Kasse - Tel. 036452 - 785-22 oder 785-29
(Zahlungsverkehr, SEPA-Verfahren)
E-mail: s.bauer@vgnordkreis-weimar.de ■ HAUPTAMT - 036452 - 785-10 oder 785-30
Ratsinformationen, Amtsblatt
E-mail: n.klemin@vgnordkreis-weimar.de |
|---|---|

Notrufe bei Havariefällen

Thür. Energie AG	
Störungsdienst Gasversorgung	08 00 / 6 86 11 77
Störungsdienst Stromversorgung	03 61 / 73 90 73 90
Kundenservice	0 36 41 / 817 11 11
Wasserversorgung	
Wasserversorgungszweckverband	
Meisterber. Sachsenhausen	0 36 43 / 74 44 - 450
Störungsdienst	0 36 43 / 74 44 - 0
Havarie:	0 36 43 / 744 44 44
Abwasserbehandlung	
Abwasserzweckverband Nordkreis	03 64 51 / 73 87 88
Rohrreinigung Morawietz	
Sömmerda (Entsorgungsunternehmen)	0 36 34 / 62 23 50
Kontaktbereichsbeamter (Polizei)	
Berlstedt (Do 14-18 Uhr)	03 64 52 / 7 19 87
Buttelstedt (Do 14-18 Uhr)	03 64 51 / 7 34 60

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Mo / Di / Do	19 - 7 Uhr des Folgetages
Mi u. Fr	13 - 7 Uhr des Folgetages
Sa/So/Feiertag	7 - 7 Uhr



- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst: ☎ **116 117**
- Zahnärztlicher Wochenendbereitschaftsdienst: ☎ **0180 5908077**
- In lebensbedrohenden Notfällen ☎ **112**

CJD Apolda / Weimarer Land im Christlichen Jugenddorfwerk e. V.

Marina Willeke, Gebietsjugendpflegerin
Hauptstr. 20 · 9439 Berlstedt
Tel. 036452 - 76060 · E-Mail: cjd-gebietsjugendpflege@gmx.de

Amtsblatt der Vgem. Nordkreis Weimar mit den Gemeinden
Auflage: 4.011

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar, Hauptstraße 23, 99439 Berlstedt, Tel. (036452) 7850

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Axel Schneider, Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar Hauptstraße 23, 99439 Berlstedt, Tel. (036452) 7850 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Haase Druck, Im Dorfe 29, 99439 Buttelstedt OT Daasdorf

Erscheinungsweise: In der Regel einmal monatlich - kostenlos in alle Haushalte im Verbreitungsgebiet. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

Bezugsmöglichkeit: Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare zum Stückpreis von 1 Euro (incl. MwSt) zuzügl. Porto bei Firma Haase-Druck bestellt werden.



Verlag/Druck/Anzeigenvertrieb:
HAASE DRUCK
99439 Buttelstedt OT Daasdorf
Im Dorfe 29
Tel.: (03 64 51) 6 84-11
Fax: (03 64 51) 6 84-21
E-mail: info@haasedruck.de
Internet: www.haasedruck.de

AMTLICHER TEIL

AMTLICHES BALLSTEDT

Gemeindeanschrift: Im Dorfe 54, 99439 Ballstedt
Bürgermeister: Herr Joachim Pommeranz
Beigeordneter: Herr Manfred Mohrmann
Telefon: (036452) 72247
Sprechzeit: Dienstag 16:00 - 17:00 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**der zugelassenen Wahlvorschläge
 für die Bürgermeisterwahl am
 5. Juni 2016 in der Gemeinde Ballstedt**

Der Wahlausschuß der Gemeinde Ballstedt beschloß in seiner Sitzung am 3.5.2016 die Zulassung des folgenden gültigen Wahlvorschlages für die Bürgermeisterwahl. Dieser Wahlvorschlag wird hiermit bekannt gegeben.

Liste 1 – Joachim Pommeranz

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Anschrift
1	Pommeranz, Joachim	1952	Verwaltungsfachwirt	Im Dorfe 10, Ballstedt

Der Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, Herr Joachim Pommeranz, verneinte die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe.

Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch Hinzufügen einer wählbaren Person mit Angabe des Namens, des Vornamens und des Berufes vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

*Manfred Mohrmann
 Wahlleiter der Gemeinde Ballstedt*

**ÖFFENTLICHE WAHLBEKANNTMACHUNG
 für die Bürgermeisterwahl**

- Am 5. Juni 2016 findet in der Gemeinde Ballstedt die Bürgermeisterwahl von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Wahlbriefe müssen der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar, Hauptstraße 23 in 99439 Ballstedt so rechtzeitig übersandt werden, daß sie spätestens bis zum 5. Juni 2015 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- Die Gemeinde Ballstedt bildet einen Stimmbezirk.

Stimmbezirk	Anschrift
1	Bürgermeisteramt, Im Dorfe 54 in 99439 Ballstedt

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

- Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder den Reisepaß in den Wahlraum mit.

5. Amtliche Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten.

5.1 Wahl zum Bürgermeister

Es ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt wie folgt:

Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie entweder den auf dem Stimmzettel vordruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder diesen streichen und stattdessen eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

6. Ablauf der Wahlhandlung

Nach dem Betreten des Wahlraumes stellt ein Mitglied des Wahlvorstand Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl. Sie begeben sich in die Wahlkabine, kennzeichnen dort Ihre Stimmzettel und falten diese so zusammen, dass andere Personen Ihre Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muß einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal gekennzeichnet hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel noch weitere Gegenstände in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wahlverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß der Gemeinde Ballstedt im Bürgermeisteramt das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl fest.

*Manfred Mohrmann
 Wahlleiter der Gemeinde Ballstedt*

**AMTLICHES
BERLSTEDT / OT HOTTELSTEDT /
OT OTTMANNSHAUSEN / OT STEDTEN**

Gemeindeanschrift: Hauptstraße 24, 99439 Berlstedt
Bürgermeisterin: Frau Sylvia Engel
Beigeordnete: Frau Hildrun Riske
Telefon: (036452) 72431
Sprechzeit: Dienstag 18:00 - 19:00 Uhr
Ortsteilbürgermeister Hottelstedt: Herr Thomas Lorenz
Gemeindeanschrift: Im Dorfe 10, OT Hottelstedt
Sprechzeit: Dienstag 16:30 - 17:30 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Bürgermeisterwahl am
5. Juni 2016 in der Gemeinde Berlstedt**

Der Wahlausschuß der Gemeinde Berlstedt beschloß in seiner Sitzung am 3.5.2016 die Zulassung des folgenden gültigen Wahlvorschlages für die Bürgermeisterwahl. Dieser Wahlvorschlag wird hiermit bekannt gegeben.

Liste 1 – Hildrun Riske

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Anschrift
1	Riske, Hildrun	1953	Verwaltungsfachwirt	An der Spitze 34, Berlstedt

Die Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters, Frau Hildrun Riske, verneinte die Frage, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe.

Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch Hinzufügen einer wählbaren Person mit Angabe des Namens, des Vornamens und des Berufes vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

*Kerstin Kaufmann
Wahlleiter der Gemeinde Berlstedt*

**ÖFFENTLICHE WAHLBEKANNTMACHUNG
für die Bürgermeisterwahl**

- Am 5. Juni 2016 findet in der Gemeinde Berlstedt die Bürgermeisterwahl von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Wahlbriefe müssen der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar, Hauptstraße 23 in 99439 Berlstedt so rechtzeitig übersandt werden, daß sie spätestens bis zum 5. Juni 2015 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- Die Gemeinde Berlstedt bildet vier Stimmbezirke.

Stimmbezirk	Anschrift
1	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstr. 20, 99439 Berlstedt
2	Gaststätte, Im Dorfe 22, 99439 Berlstedt OT Hottelstedt
3	Dorfgemeinschaftshaus, Im Dorfe 19a, 99439 Berlstedt OT Ottmannshausen
4	„Monis Schänke“, Dorfstraße 34, 99439 Berlstedt OT Stedten

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

- Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder den Reisepaß in den Wahlraum mit.

5. Amtliche Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten.

5.1 Wahl zum Bürgermeister

Es ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt wie folgt:

Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie entweder den auf dem Stimmzettel vorgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder diesen streichen und stattdessen eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

6. Ablauf der Wahlhandlung

Nach dem Betreten des Wahlraumes stellt ein Mitglied des Wahlvorstand Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl. Sie begeben sich in die Wahlkabine, kennzeichnen dort Ihre Stimmzettel und falten diese so zusammen, dass andere Personen Ihre Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muß einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal gekennzeichnet hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel noch weitere Gegenstände in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wahlverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- Am Dienstag, den 7.6.2016 stellt der Wahlausschuß der Gemeinde Berlstedt um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 20 in Berlstedt das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl fest.

*Kerstin Kaufmann
Wahlleiter der Gemeinde Berlstedt*

AMTLICHES Stadt BUTTELSTEDT
OT Daasdorf / OT Nermsdorf / OT Weiden
 www.Buttelstedt.net



Gemeindeanschrift: Markt 14, 99439 Butteltstedt
Bürgermeister: Joachim Ulrich
Beigeordneter: Tobias Volland
Telefon: (036451) 60 215
Sprechzeit: jeden Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**der zugelassenen Wahlvorschläge
 für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Butteltstedt sowie
 der Wahl zum Ortsteilbürgermeister in Nermsdorf
 am 5. Juni 2016**

1. BÜRGERMEISTERWAHL

Der Wahlausschuß der Stadt Butteltstedt beschloß in seiner Sitzung am 3.5.2016 die Zulassung des folgenden gültigen Wahlvorschlages für die Bürgermeisterwahl. Dieser Wahlvorschlag wird hiermit bekannt gegeben.

Liste 1 – CDU

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Anschrift
1	Volland, Tobias	1977	Schornsteinfegermeister	Im Dorfe 43, Butteltstedt OT Daasdorf

Der Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, Herr Tobis Volland, verneinte die Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe.

Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch Hinzufügen einer wählbaren Person mit Angabe des Namens, des Vornamens und des Berufes vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

2. WAHL DES ORTSTEILBÜRGERMEISTERS IN NERMSDORF

Es wurde kein Vorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeister eingereicht.

Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Doreen Törmer
 Wahlleiter der Stadt Butteltstedt

ÖFFENTLICHE WAHLBEKANNTMACHUNG

**für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Butteltstedt sowie
 der Wahl des Ortsteilbürgermeisters in Nermsdorf**

A. BÜRGERMEISTERWAHL

- Am 5. Juni 2016 findet in der Stadt Butteltstedt die Bürgermeisterwahl von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Wahlbriefe müssen der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar, Hauptstraße 23 in 99439 Berlstedt so rechtzeitig übersandt werden, daß sie spätestens bis zum 5. Juni 2015 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- Die Stadt Butteltstedt bildet vier Stimmbezirke.

Stimmbezirk	Anschrift
1	Saalanbau Rathaus, Markt 14, 99439 Butteltstedt
2	Gemeindesaal, Butteltstedter Str. 1a, 99439 Butteltstedt OT Daasdorf
3	Dorfgemeinschaftshaus, Im Dorfe 32, 99439 Butteltstedt OT Nermsdorf
4	Gemeindesaal, Im Dorfe 11, 99439 Butteltstedt OT Weiden

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

- Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder den Reisepaß in den Wahlraum mit.

5. Amtliche Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten.

5.1 Wahl zum Bürgermeister

Es ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt wie folgt:
 Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie entweder den auf dem Stimmzettel vorgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder diesen streichen und stattdessen eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

6. Ablauf der Wahlhandlung

Nach dem Betreten des Wahlraumes stellt ein Mitglied des Wahlvorstand Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl. Sie begeben sich in die Wahlkabine, kennzeichnen dort Ihre Stimmzettel und falten diese so zusammen, dass andere Personen Ihre Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muß einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal gekennzeichnet hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel noch weitere Gegenstände in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wahlverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Am Dienstag, den 7.6.2016 stellt der Wahlausschuß der Stadt Buttstedt um 19.00 Uhr im Trauzimmer der VGm Nordkreis Weimar, Markt 2 in Buttstedt das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl fest.

B. Wahl des Ortsteilbürgermeisters in Nermsdorf

1. Am 5. Juni 2016 findet im Ortsteil Nermsdorf die Wahl des Ortsteilbürgermeisters von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
2. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Wahlbriefe müssen der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar, Hauptstraße 23 in 99439 Berstedt so rechtzeitig übersandt werden, daß sie spätestens bis zum 5. Juni 2015 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

3. Der Ortsteil Nermsdorf bildet einen Stimmbezirk.

Stimmbez.	Anschrift
1	Dorfgemeinschaftshaus, Im Dorfe 32, 99439 Buttstedt OT Nermsdorf

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

4. Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder den Reisepaß in den Wahlraum mit.

5.1 Wahl zum Ortsteilbürgermeister

Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

6. Ablauf der Wahlhandlung

Der Ablauf der Wahlhandlung entspricht dem Wortlaut zu Punkt 6. der Bürgermeisterwahl.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Am Dienstag, den 7.6.2016 stellt der Wahlausschuß der Stadt Buttstedt um 19.00 Uhr im Trauzimmer der VGm Nordkreis Weimar, Markt 2 in Buttstedt das Wahlergebnis der Ortsteilbürgermeisterwahl fest.

*Doreen Törmer
Wahlleiter der Stadt Buttstedt*

AMTLICHES ETTERSBURG

Gemeindeanschrift: An der Schule 3, 99439 Ettersburg
Bürgermeister: Herr Werner Mitsching
Beigeordneter: Herr Fritz Kaufhold
Telefon: (03643) 42 11 88
Sprechzeit: Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Bürgermeisterwahl am
5. Juni 2016 in der Gemeinde Ettersburg**

Der Wahlausschuß der Gemeinde Ettersburg beschloß in seiner Sitzung am 3.5.2016 die Zulassung des folgenden gültigen Wahlvorschlages für die Bürgermeisterwahl. Dieser Wahlvorschlag wird hiermit bekannt gegeben.

Liste 1 –Freie Wähler

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Anschrift
1	Enderlein, Jens	1968	Polier	Scheunenstraße 2a, Ettersburg

Der Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, Herr Jens Enderlein, verneinte die Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe.

Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch Hinzufügen einer wählbaren Person mit Angabe des Namens, des Vornamens und des Berufes vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

*Dr. Karin Hünninger
Wahlleiter der Gemeinde Ettersburg*

**ÖFFENTLICHE WAHLBEKANNTMACHUNG
für die Bürgermeisterwahl**

- Am 5. Juni 2016 findet in der Gemeinde Ettersburg die Bürgermeisterwahl von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Wahlbriefe müssen der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar, Hauptstraße 23 in 99439 Berstedt so rechtzeitig übersandt werden, daß sie spätestens bis zum 5. Juni 2015 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- Die Gemeinde Ettersburg bildet einen Stimmbezirk.

Stimmbezirk	Anschrift
1	Gemeindesaal, An der Schule 3 in 99439 Ettersburg

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

- Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder den Reisepaß in den Wahlraum mit.

5. Amtliche Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten.

5.1 Wahl zum Bürgermeister

Es ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt wie folgt:

Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie entweder den auf dem Stimmzettel vordruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder diesen streichen und stattdessen eine andere

wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

6. Ablauf der Wahlhandlung

Nach dem Betreten des Wahlraumes stellt ein Mitglied des Wahlvorstand Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl. Sie begeben sich in die Wahlkabine, kennzeichnen dort Ihre Stimmzettel und falten diese so zusammen, dass andere Personen Ihre Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muß einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal gekennzeichnet hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel noch weitere Gegenstände in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wahlverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß der Gemeinde Ettersburg im Gemeindesaal das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl fest.

*Dr. Karin Hünninger
Wahlleiter der Gemeinde Ettersburg*

AMTLICHES HEICHELHEIM

Gemeindeanschrift: Hauptstraße 9, 99439 Heichelheim
Bürgermeister: Herr Konrad Hage
Beigeordneter: Herr Alexander Ungert
Telefon: (03643) 42 12 53
E-Mail: konrad.hage@heichelheim.de
Sprechzeit: jeden Dienstag von 17:00 - 18:00 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Bürgermeisterwahl am
5.6.2016 in der Gemeinde Heichelheim**

Der Wahlausschuß der Gemeinde Heichelheim beschloß in seiner Sitzung am 3.5.2016 folgende zwei Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Heichelheim als gültig zuzulassen:

Liste 1 – Bürgerverein Heichelheim e.V.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Anschrift
1	Ungert, Alexander	1947	Selbständiger Kaufmann	Gartenweg 8, Heichelheim

Liste 2 – Feuerwehrverein Heichelheim e.V.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Anschrift
1	Streiber, Ralf	1963	Zimmermann	Hauptstr. 18, Heichelheim

Beide Bewerber für das Amt des Bürgermeisters (Herr Ungert und Herr Streiber) verneinten die Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Der Wähler hat eine Stimme.

Es sind zwei gültige Wahlvorschläge zugelassen worden, die auf dem Stimmzettel vorgedruckt sind. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er auf dem amtlichen Stimmzettel den Bewerber kennzeichnet, dem er seine Stimme geben will.

*Konrad Hage
Wahlleiter der Gemeinde Heichelheim*

ÖFFENTLICHE WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Bürgermeisterwahl

- Am 5. Juni 2016 findet in der Gemeinde Heichelheim die Bürgermeisterwahl von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Wahlbriefe müssen der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar, Hauptstraße 23 in 99439 Berlstedt so rechtzeitig übersandt werden, daß sie spätestens bis zum 5. Juni 2015 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- Die Gemeinde Heichelheim bildet einen Stimmbezirk.

Stimmbezirk	Anschrift
1	Gaststätte „Akazienhof“, Hauptstr.34, 99439 Heichelheim

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

- Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder den Reisepaß in den Wahlraum mit.

5. Amtliche Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten.

5.1 Wahl zum Bürgermeister

Es sind 2 Wahlvorschläge zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt wie folgt:
 Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie auf dem Stimmzettel einen Wahlvorschlag kennzeichnen.

6. Ablauf der Wahlhandlung

Nach dem Betreten des Wahlraumes stellt ein Mitglied des Wahlvorstand Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl. Sie begeben sich in die Wahlkabine, kennzeichnen dort Ihre Stimmzettel und falten diese so zusammen, dass andere Personen Ihre Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muß einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal gekennzeichnet hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel noch weitere Gegenstände in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wahlverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß der Gemeinde Heichelheim in der Gaststätte „Akazienhof“ das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl fest.

*Konrad Hage
Wahlleiter der Gemeinde Heichelheim*

AMTLICHES KLEINBRINGEN

Gemeindeanschrift: Großobringer Straße 34, 99439 Kleinobringen
Bürgermeister: Herr Gerhard Schauerhammer
Beigeordnete: Frau Daniela Becker
Telefon: (03643) 42 06 90
Sprechzeit: Donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 5. Juni 2016 in der Gemeinde Kleinobringen

Der Wahlausschuß der Gemeinde Kleinobringen beschloß in seiner Sitzung am 3.5.2016 die Zulassung des folgenden gültigen Wahlvorschlages für die Bürgermeisterwahl. Dieser Wahlvorschlag wird hiermit bekannt gegeben.

Liste 1 – Gerhard Schauerhammer

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Anschrift
1	Schauerhammer, Gerhard	1946	Betonbauer	Unter dem Dorfe 1, Kleinobringen

Der Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, Herr Gerhard Schauerhammer, verneinte die Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenarbeitet habe.

Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch Hinzufügen einer wählbaren Person mit Angabe des Namens, des Vornamens und des Berufes vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Daniela Becker
Wahlleiter der Gemeinde Kleinobringen

ÖFFENTLICHE WAHLBEKANNTMACHUNG für die Bürgermeisterwahl

- Am 5. Juni 2016 findet in der Gemeinde Kleinobringen die Bürgermeisterwahl von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Wahlbriefe müssen der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar, Hauptstraße 23 in 99439 Berstedt so rechtzeitig übersandt werden, daß sie spätestens bis zum 5. Juni 2016 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- Die Gemeinde Kleinobringen bildet einen Stimmbezirk.

Stimmbezirk Anschrift

1 Bürgerhaus, Weimarische Str. 35, 99439 Kleinobringen

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

- Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder den Reisepaß in den Wahlraum mit.
- Amtliche Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten.**

5.1 Wahl zum Bürgermeister

Es ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt wie folgt:
 Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie entweder den auf dem Stimmzettel vorgedruckten Wahlvorschlag

kennzeichnen oder diesen streichen und stattdessen eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

6. Ablauf der Wahlhandlung

Nach dem Betreten des Wahlraumes stellt ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl. Sie begeben sich in die Wahlkabine, kennzeichnen dort Ihre Stimmzettel und falten diese so zusammen, dass andere Personen Ihre Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muß einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal gekennzeichnet hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel noch weitere Gegenstände in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß der Gemeinde Kleinobringen im Bürgerhaus das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl fest.

Daniela Becker
Wahlleiter der Gemeinde Kleinobringen

AMTLICHES LEUTENTHAL

Gemeindeanschrift: Im Dorfe 17, 99439 Leutenthal
Bürgermeister: Herr Herbert Steinhäuser
Beigeordneter: Herr Udo Malisius
Telefon: (036451) 72 800
Sprechzeit: jeden 2. Mittwoch im Monat 18:00 - 19:00 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Bürgermeisterwahl am
5. Juni 2016 in der Gemeinde Leutenthal**

In der Gemeinde Leutenthal wurde kein Vorschlag für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister eingereicht. Aus diesem Grund tagte der Gemeindevwahlausschuß nicht am 3.5.2016 um 19.00 Uhr im Gemeindebüro.

Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

*Viola Prager
Wahlleiter der Gemeinde Leutenthal*

**ÖFFENTLICHE WAHLBEKANNTMACHUNG
für die Bürgermeisterwahl**

1. Am 5. Juni 2016 findet in der Gemeinde Leutenthal die Bürgermeisterwahl von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
2. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Wahlbriefe müssen der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar, Hauptstraße 23 in 99439 Berlstedt so rechtzeitig übersandt werden, daß sie spätestens bis zum 5. Juni 2015 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
3. Die Gemeinde Leutenthal bildet einen Stimmbezirk.

Stimmbezirk	Anschrift
1	Gemeindebüro, Im Dorfe 17, 99439 Leutenthal

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

4. Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder den Reisepaß in den Wahlraum mit.

5. Amtliche Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten.

5.1 Wahl zum Bürgermeister

Der Wähler hat eine Stimme. Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

6. Ablauf der Wahlhandlung

Nach dem Betreten des Wahlraumes stellt ein Mitglied des Wahlvorstand Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl. Sie begeben sich in die Wahlkabine, kennzeichnen dort Ihre Stimmzettel und falten diese so zusammen, dass andere Personen Ihre Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:
Der Wahlvorstand muß einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal gekennzeichnet hat,
- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- e) außer dem Stimmzettel noch weitere Gegenstände in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wahlverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß der Gemeinde Leutenthal im Gemeindebüro das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl fest.

*Viola Prager
Wahlleiter der Gemeinde Leutenthal*

AMTLICHES STADT NEUMARK

Stadtanschrift: Am alten Gutshof 1, 99439 Neumark
Bürgermeister: Herr Ronald Runge
1. Beigeordnete: Frau Beatrice Sauerbrey
2. Beigeordnete: Herr Clemens Rösler
Telefon: (036452) 7 22 82
Sprechzeit: Dienstag 18:00 - 19:00 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 5.6.2016 in der Stadt Neumark

Der Wahlausschuß der Stadt Neumark beschloß in seiner Sitzung am 3.5.2016 folgende zwei Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Neumark als gültig zuzulassen:

Liste 1 – Bürgerinitiative Neumark

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Anschrift
1	Sauerbrey, Beatrice	1979	Referantin im Thür. Landtag	Niederdorfstraße 122, Neumark

Liste 2 – Anke Necke

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Anschrift
1	Necke, Anke	1987	Selbständig	Am alten Gutshof 12, Neumark

Die zwei Bewerber für das Amt des Bürgermeisters (Frau Sauerbrey, Frau Necke) verneinten die Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Der Wähler hat eine Stimme.

Es sind drei gültige Wahlvorschläge zugelassen worden, die auf dem Stimmzettel vorgedruckt sind. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er auf dem amtlichen Stimmzettel den Bewerber kennzeichnet, dem er seine Stimme geben will.

Clemens Rösler
Wahlleiter der Stadt Neumark

ÖFFENTLICHE WAHLBEKANNTMACHUNG für die Bürgermeisterwahl

- Am 5. Juni 2016 findet in der Stadt Neumark die Bürgermeisterwahl von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Wahlbriefe müssen der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar, Hauptstraße 23 in 99439 Berstedt so rechtzeitig übersandt werden, daß sie spätestens bis zum 5. Juni 2015 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- Die Gemeinde Neumark bildet einen Stimmbezirk.

Stimmbezirk Anschrift

1 Vereinszimmer, Am alten Gutshof 1 in 99439 Neumark

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

- Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder den Reisepaß in den Wahlraum mit.

5. Amtliche Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten.

5.1 Wahl zum Bürgermeister

Es sind 2 Wahlvorschläge zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt wie folgt:

Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie auf dem Stimmzettel einen Wahlvorschlag kennzeichnen.

6. Ablauf der Wahlhandlung

Nach dem Betreten des Wahlraumes stellt ein Mitglied des Wahlvorstand Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl. Sie begeben sich in die Wahlkabine, kennzeichnen dort Ihre Stimmzettel und falten diese so zusammen, dass andere Personen Ihre Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muß einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal gekennzeichnet hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel noch weitere Gegenstände in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wahlverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß der Stadt Neumark im Vereinszimmer das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl fest.

Clemens Rösler
Wahlleiter der Stadt Neumark

AMTLICHES RAMSLA

Gemeindeanschrift: Ottmannshäuser Straße 100, 99439 Ramsla
Bürgermeister: Herr Dr. Thomas Basche
Beigeordneter: Herr Günther Schmidt
Telefon: (036452) 7 24 98
Sprechzeit: montags: 18:15 - 18:45 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 5. Juni 2016 in der Gemeinde Ramsla

Der Wahlausschuß der Gemeinde Ramsla beschloß in seiner Sitzung am 3.5.2016 die Zulassung des folgenden gültigen Wahlvorschlages für die Bürgermeisterwahl. Dieser Wahlvorschlag wird hiermit bekannt gegeben.

Liste 1 – CDU

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Anschrift
1	Dr. Basche, Thomas	1970	Zahnarzt	Kleines Dörfchen 43, Ramsla

Der Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, Herr Dr. Thomas Basche, verneinte die Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe.

Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch Hinzufügen einer wählbaren Person mit Angabe des Namens, des Vornamens und des Berufes vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Günther Schmidt
Wahlleiter der Gemeinde Ramsla

ÖFFENTLICHE WAHLBEKANNTMACHUNG für die Bürgermeisterwahl

- Am 5. Juni 2016 findet in der Gemeinde Ramsla die Bürgermeisterwahl von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Wahlbriefe müssen der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar, Hauptstraße 23 in 99439 Berstedt so rechtzeitig übersandt werden, daß sie spätestens bis zum 5. Juni 2015 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- Die Gemeinde Ramsla bildet einen Stimmbezirk.

Stimmbezirk	Anschrift
1	Vereinszimmer, Ottmannshäuser Str. 100 in 99439 Ramsla

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

- Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder den Reisepaß in den Wahlraum mit.

5. Amtliche Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten.

5.1 Wahl zum Bürgermeister

Es ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt wie folgt:

Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie entweder den auf dem Stimmzettel vorgedruckten Wahlvorschlag

kennzeichnen oder diesen streichen und stattdessen eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

6. Ablauf der Wahlhandlung

Nach dem Betreten des Wahlraumes stellt ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl. Sie begeben sich in die Wahlkabine, kennzeichnen dort Ihre Stimmzettel und falten diese so zusammen, dass andere Personen Ihre Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muß einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal gekennzeichnet hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel noch weitere Gegenstände in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß der Gemeinde Ramsla im Vereinszimmer das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl fest.

Günther Schmidt
Wahlleiter der Gemeinde Ramsla

AMTLICHES ROHRBACH

Gemeindeanschrift: Im Dorfe 26, 99439 Rohrbach
Bürgermeister: Herr Ingolf Otto
Beigeordneter: Herr Karsten Otto
Telefon: (036451) 60 468
Sprechzeit: jeden 1. u. 3. Do. 18:00 - 19:00 Uhr
 www.gemeinde-rohrbach.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**der zugelassenen Wahlvorschläge
 für die Bürgermeisterwahl am
 5. Juni 2016 in der Gemeinde Rohrbach**

Der Wahlausschuß der Gemeinde Rohrbach beschloß in seiner Sitzung am 3.5.2016 die Zulassung des folgenden gültigen Wahlvorschlages für die Bürgermeisterwahl. Dieser Wahlvorschlag wird hiermit bekannt gegeben.

Liste 1 – Ingolf Otto

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Anschrift
1	Otto, Ingolf	1961	Landwirt	Im Dorfe 22, Rohrbach

Der Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, Herr Ingolf Otto, verneinte die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe.

Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch Hinzufügen einer wählbaren Person mit Angabe des Namens, des Vornamens und des Berufes vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

*Bärbel Hebestreit
 Wahlleiter der Gemeinde Rohrbach*

ÖFFENTLICHE WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Bürgermeisterwahl

- Am 5. Juni 2016 findet in der Gemeinde Rohrbach die Bürgermeisterwahl von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Wahlbriefe müssen der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar, Hauptstraße 23 in 99439 Berlstedt so rechtzeitig übersandt werden, daß sie spätestens bis zum 5. Juni 2015 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

3. Die Gemeinde Rohrbach bildet einen Stimmbezirk.

Stimmbezirk	Anschrift
1	Dorfgemeinschaftshaus „Schnurenbude“, Im Dorfe 19b, 99439 Rohrbach

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

4. Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder den Reisepaß in den Wahlraum mit.

5. Amtliche Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten.

5.1 Wahl zum Bürgermeister

Es ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt wie folgt:

Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie entweder den auf dem Stimmzettel vorgedruckt Wahlvorschlag kennzeichnen oder diesen streichen und stattdessen eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

6. Ablauf der Wahlhandlung

Nach dem Betreten des Wahlraumes stellt ein Mitglied des Wahlvorstand Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl. Sie begeben sich in die Wahlkabine, kennzeichnen dort Ihre Stimmzettel und falten diese so zusammen, dass andere Personen Ihre Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muß einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal gekennzeichnet hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel noch weitere Gegenstände in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wahlverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß der Gemeinde Rohrbach im Bürgerhaus das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl fest.

*Bärbel Hebestreit
 Wahlleiter der Gemeinde Rohrbach*

AMTLICHES SACHSENHAUSEN

Gemeindeanschrift: Leutenthaler Straße 46 C, 99439 Sachsenhausen
Bürgermeister: Herr Georg Scheide
Beigeordneter: Herr Norbert Schuchardt
Telefon: (03643) 42 06 27
Sprechzeit: jeden 1.+3. Donnerstag 17:00-17:30 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Bürgermeisterwahl am
5. Juni 2016 in der Gemeinde Sachsenhausen**

Der Wahlausschuß der Gemeinde Sachsenhausen beschloß in seiner Sitzung am 3.5.2016 die Zulassung des folgenden gültigen Wahlvorschlags für die Bürgermeisterwahl. Dieser Wahlvorschlag wird hiermit bekannt gegeben.

Liste 1 – Heimatverein Sachsenhausen e.V.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Anschrift
1	Scheide, Georg	1952	Geschäftsleiter	Neue Gasse 68c, Sachsenhausen

Der Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, Herr Georg Scheide, verneinte die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe.

Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch Hinzufügen einer wählbaren Person mit Angabe des Namens, des Vornamens und des Berufes vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

*Dietmar Brieg
Wahlleiter der Gemeinde Sachsenhausen*

ÖFFENTLICHE WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Bürgermeisterwahl

- Am 5. Juni 2016 findet in der Gemeinde Sachsenhausen die Bürgermeisterwahl von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Wahlbriefe müssen der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar, Hauptstraße 23 in 99439 Berstedt so rechtzeitig übersandt werden, daß sie spätestens bis zum 5. Juni 2015 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- Die Gemeinde Sachsenhausen bildet einen Stimmbezirk.

Stimmbezirk	Anschrift
1	Gaststätte „Zu den Kastanien“, Pfarrgasse 34, 99439 Sachsenhausen

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

- Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder den Reisepaß in den Wahlraum mit.

5. Amtliche Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten.

5.1 Wahl zum Bürgermeister

Es ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt wie folgt:

Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie entweder den auf dem Stimmzettel vorgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder diesen streichen und stattdessen eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

6. Ablauf der Wahlhandlung

Nach dem Betreten des Wahlraumes stellt ein Mitglied des Wahlvorstand Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl. Sie begeben sich in die Wahlkabine, kennzeichnen dort Ihre Stimmzettel und falten diese so zusammen, dass andere Personen Ihre Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muß einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal gekennzeichnet hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel noch weitere Gegenstände in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß der Gemeinde Sachsenhausen in der Gaststätte „Zu den Kastanien“ das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl fest.

*Dietmar Brieg
Wahlleiter der Gemeinde Sachsenhausen*



**AMTLICHES
VIPPACHEDELHAUSEN / THALBORN**

Gemeindeanschrift: Lindenstraße 20 a, 99439 Vippachedelhausen
Bürgermeister: Herr Karl-Albert Treuner
Beigeordneter: Herr Bernd Unbescheid
Telefon: (036452) 7 23 18
Sprechzeit: Dienstag 16:30-17:30 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Bürgermeisterwahl am**

5. Juni 2016 in der Gemeinde Vippachedelhausen

Der Wahlausschuß der Gemeinde Vippachedelhausen beschloß in seiner Sitzung am 3.5.2016 die Zulassung des folgenden gültigen Wahlvorschlages für die Bürgermeisterwahl. Dieser Wahlvorschlag wird hiermit bekannt gegeben.

Liste 1 – Karl-Albert Treuner

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Anschrift
1	Treuner, Karl-Abert	1948	Diplom-ingenieur	Weimarische Str. 68 b, Vippachedelhausen

Der Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, Herr Karl-Albert Treuner, verneinte die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe.

Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem Stimmzettel vordruckt wird. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch Hinzufügen einer wählbaren Person mit Angabe des Namens, des Vornamens und des Berufes vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

*Bernd Unbescheid
Wahlleiter der Gemeinde Vippachedelhausen*

ÖFFENTLICHE WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Bürgermeisterwahl

- Am 5. Juni 2016 findet in der Gemeinde Vippachedelhausen die Bürgermeisterwahl von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Wahlbriefe müssen der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar, Hauptstraße 23 in 99439 Vippachedelhausen so rechtzeitig übersandt werden, daß sie spätestens bis zum 5. Juni 2015 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- Die Gemeinde Vippachedelhausen bildet zwei Stimmbezirke.

Stimmbezirk	Anschrift
1	Bürgerhaus, Am Alexanderplatz 20, 99439 Vippachedelhausen
2	Gemeindsaal, Im Dorfe 4, 99439 Vippachedelhausen OT Thalborn

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

- Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder den Reisepaß in den Wahlraum mit.

5. Amtliche Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten.

5.1 Wahl zum Bürgermeister

Es ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt wie folgt:

Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie entweder den auf dem Stimmzettel vordruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder diesen streichen und stattdessen eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

6. Ablauf der Wahlhandlung

Nach dem Betreten des Wahlraumes stellt ein Mitglied des Wahlvorstand Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl. Sie begeben sich in die Wahlkabine, kennzeichnen dort Ihre Stimmzettel und falten diese so zusammen, dass andere Personen Ihre Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muß einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal gekennzeichnet hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel noch weitere Gegenstände in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wahlverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß der Gemeinde Vippachedelhausen im Bürgerhaus das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl fest.

*Bernd Unbescheid
Wahlleiter der Gemeinde Vippachedelhausen*

AMTLICHES WOHLSBORN



Gemeindeanschrift: Hauptstraße 9, 99439 Wohlsborn
Bürgermeister: Herr Peter Thomas
Beigeordneter: Herr Stefan Mund
Telefon: 0170 / 2 21 41 71
Sprechzeit: jeden Montag 16:30 - 18:00 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**der zugelassenen Wahlvorschläge
 für die Bürgermeisterwahl am
 5. Juni 2016 in der Gemeinde Wohlsborn**

Der Wahlausschuß der Gemeinde Wohlsborn beschloß in seiner Sitzung am 3.5.2016 die Zulassung des folgenden gültigen Wahlvorschlages für die Bürgermeisterwahl. Dieser Wahlvorschlag wird hiermit bekannt gegeben.

Liste 1 – Freie Wählergemeinschaft Wohlsborn

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb. Jahr	Beruf	Anschrift
1	Thomas, Peter	1948	Selbständiger Kaufmann	Zum Rutschestein 8, Wohlsborn

Der Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, Herr Peter Thomas, verneinte die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe.

Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch Hinzufügen einer wählbaren Person mit Angabe des Namens, des Vornamens und des Berufes vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

*Christina Hasse
 Wahlleiter der Gemeinde Wohlsborn*

ÖFFENTLICHE WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Bürgermeisterwahl

- Am 5. Juni 2016 findet in der Gemeinde Wohlsborn die Bürgermeisterwahl von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Wahlbriefe müssen der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar, Hauptstraße 23 in 99439 Berstedt so rechtzeitig übersandt werden, daß sie spätestens bis zum 5. Juni 2015 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- Die Gemeinde Wohlsborn bildet einen Stimmbezirk.

Stimmbezirk	Anschrift
1	Bürgerhaus, Hauptstr. 10, 99439 Wohlsborn

Der für Sie zutreffende Wahlraum ist in Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

- Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder den Reisepaß in den Wahlraum mit.
- Amtliche Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten.**

5.1 Wahl zum Bürgermeister

Es ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt wie folgt:
 Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie entweder den auf dem Stimmzettel vorgedruckten Wahlvorschlag

kennzeichnen oder diesen streichen und stattdessen eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

6. Ablauf der Wahlhandlung

Nach dem Betreten des Wahlraumes stellt ein Mitglied des Wahlvorstand Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl. Sie begeben sich in die Wahlkabine, kennzeichnen dort Ihre Stimmzettel und falten diese so zusammen, dass andere Personen Ihre Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muß einzeln gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muß einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal gekennzeichnet hat,
- einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel noch weitere Gegenstände in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wahlverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; er gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß der Gemeinde Wohlsborn im Bürgerhaus das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl fest.

*Christina Hasse
 Wahlleiter der Gemeinde Wohlsborn*

NICHTAMTLICHER TEIL**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT****GROSSOBRINGEN****Nachruf**

Die Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar
als Behörde der Gemeinde Großobringen
nimmt Anteil am Tod von

Siegfried Schatton

der im Alter von 64 Jahren
plötzlich und unerwartet verstorben ist.

Herr Schatton war vom 01.07.1999 bis zum 30.06.2004
ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Großobringen.

Wir werden sein Andenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Verwaltungsgemeinschaft
Nordkreis Weimar
Axel Schneider
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Großobringen
Thomas Heß
Bürgermeister